

seitens der **SVA der gewerblichen Wirtschaft** ergeht zur Parl Anfrage Nr 782/J „Kostenzuschüsse zu Physio-, Logo- u Ergotherapie“ folgende Antwort:

Die Beantwortung der Fragen 1a, 2, 3a, 4, 5a, und 6 ist nicht möglich, weil der SVA die dafür notwendigen Daten elektronisch nicht zur Verfügung stehen. Konsolidierte Daten müsste allenfalls der HVB haben.

Die Fragen 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 können innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit nicht beantwortet werden.

Zu den verbleibenden Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

Fragen 1, 3, 5: Verteilung der Vertragsphysiotherapeuten , Vertragslogopäden, Vertragsergotherapeuten

	Physio	Logo	Ergo
1 Wien	37	32	12
2 Niederösterreich	3	32	24
3 Burgenland	1	8	5
4 Oberösterreich	92	50	51
5 Steiermark	0	5	7
6 Kärnten	1	22	5
7 Salzburg	58	3	7
8 Tirol	67	30	36
9 Vorarlberg	33	6	4
Österreich	292	188	151

Frage 7: Es wird auf die Stellungnahme der jeweiligen GKK verwiesen, die sinngemäß auch für die SVA gilt.

Frage 9a: Der Tarif für 30-Min. Physiotherapie beträgt:

	Physio
1 Wien	25,18 €
2 Niederösterreich	25,18 €
3 Burgenland	25,18 €
4 Oberösterreich	28,00 €
5 Steiermark	25,20 €
6 Kärnten	25,20 €
7 Salzburg	25,20 €
8 Tirol	23,40 €
9 Vorarlberg	26,65 €

Sofern im jeweiligen Bundesland kein Vertragstarif existiert, gelangen bei der Vergütung die vergleichbaren Vertragstarife des Nachbarbundeslandes zur Anwendung.

Frage 12a: Der Tarif für eine Einheit Logopädie (30 Min.) beträgt österreichweit einheitlich 29,57 €:

Frage 14a: Der Tarif für eine Einheit Ergotherapie (30 Min.) beträgt österreichweit einheitlich 30,38 €:

Frage 15: Es wird auf die Stellungnahme der jeweiligen GKK verwiesen, die sinngemäß auch für die SVA gilt.

Frage 16: Es sind keine Deckelungen vorgesehen.

Frage 17: Die Vertragstarife für Logopädie und Ergotherapie wurden zuletzt mit Wirkung ab 1.1.2018 angehoben. Die Anhebung der Tarife für Physiotherapeuten erfolgt analog der jeweiligen GKK.

Frage 18: Für den Fall, dass SVA-Versicherte keinen Vertragstherapeuten in Anspruch nehmen, ersetzt die SVA jene Kosten, die im Falle der Inanspruchnahme eines Vertragspartners entstanden wären. Damit entspricht die jeweilige Kostenerstattung aus dem Vertragstarif des nächstgelegenen vergleichbaren Vertragspartners.

Freundliche Grüße
GD-Stv. Mag. Walter Lunner

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
Geschäftsbereich Fachbereich & Chefärztlicher Dienst
Geschäftsbereichsleiter
A-1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86
T 05 08 08-9020
F 05 08 08-9029
Walter.Lunner@svagw.at

www.svagw.at

[**Besuchen Sie uns auf Facebook**](#)



Gesund ist, wenn mehr Gesundheit weniger Selbstbehalt bei Arztkosten bringt.

